

2524 084

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 187/67

URTEIL

Verkündet am

5. Dezember 1968
Ehrenberger,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Frau Selma S t [REDACTED] geb. R [REDACTED],
[REDACTED] . [REDACTED] th Street, P [REDACTED] , Pa. (USA),

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße, 7.

- Prozeßbevollmächtigter:

Beklagten und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 7. Juni 1966 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1894 geborene Klägerin war früher Angestellte in einem Haushaltwarengeschäft in K [REDACTED]. Leiter und Mitinhaber des Geschäfts war ihr Ehemann. Nach der Auswanderung der Familie, die durch die nationalsozialistische Judenverfolgung erzwungen wurde, arbeitete sie in den Vereinigten Staaten bis 1949 als Fabrikarbeiterin. Danach war sie nicht mehr beruflich tätig. Von 1953 ab verrichtete sie zu Hause Näharbeiten, die ihr von einer amerikanischen Wohlfahrts-einrichtung für Körperbehinderte zugewiesen wurden.

Die Entschädigungsbehörde hat ihr wegen des verfolgungsbedingten Verlustes des Arbeitsplatzes eine Kapitalentschädigung von 9.220,80 DM gewährt. Die Klägerin hat die Rente gewählt. Die Berechnung der Kapitalentschädigung beruht bei einer Einstufung der Klägerin in die Beamtengruppe des einfachen Dienstes auf einem vom 1. Januar 1938 bis zum

- 3 -

31. Dezember 1949 dauernden Entschädigungszeitraum. Die Beendigung des Entschädigungszeitraums wurde angenommen, weil die Klägerin wegen zwei schwerer Herzanfälle von Ende Dezember 1949 ab nicht mehr arbeitsfähig gewesen sei.

Dagegen macht sie geltend, sie sei bis zum 70. Lebensjahre arbeitsfähig geblieben; der Entschädigungszeitraum müsse für die Bemessung der Kapitalentschädigung und der Rente bis zu diesem Zeitpunkt verlängert werden. Sie hat mit ihrer Klage die entsprechenden höheren Rentenbeträge gefordert.

Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Das Land- und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter. Das beklagte Land bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin seit dem 1. Januar 1950 nicht mehr arbeitsfähig gewesen ist. Ihre fortschreitende Arteriosklerose habe 1949 zu einem Herzinfarkt geführt. Davon habe sie sich zwar erholt, sie bekomme aber nach ihren Angaben immer wieder Herzanfälle und könne sehr wenig tun, ohne unter Schmerzen leiden zu müssen. Daß diese Darstellung der Klägerin richtig sei, gehe aus den Bescheinigungen ihrer amerikanischen Ärzte hervor. Nach ihnen hätte die Klägerin 1949, 1950 und 1955 schwere Herzanfälle überstanden. Seit 1949 sei sie nicht mehr arbeitsfähig. Nach der Auffassung des ärztlichen Sachverständigen der Medizinischen Universitätsklinik M., leide die Klägerin an einer fortschreitenden Arteriosklerose der Herzgefäße, die nicht



in Zusammenhang mit der Verfolgung stehe und die erstmals 1949 zu einem an sich günstig verlaufenen Herzinfarkt geführt habe. Dieser Zustand habe sich zwar in der Folgezeit vorübergehend gebessert, weil die Klägerin ihrem Leiden entsprechend gelebt habe. Dadurch, daß sie zu Hause nur leichte Näharbeiten ausgeführt habe, die ihr eine amerikanische Invalidenhilfsorganisation zugewiesen habe, sei vermieden worden, daß sich ihr Zustand noch weiter verschlimmert habe. Diese Näharbeiten für Körperbehinderte seien nicht als Erwerbstätigkeit anzusehen. Ohne sich der Gefahr eines neuen Herzinfarkts auszusetzen, hätte die Klägerin ihre frühere berufliche Tätigkeit als Verkäuferin, Buchhalterin und Kassiererin nicht ausüben können. Diese Arbeitsunfähigkeit beruhe nicht auf ihrem Verfolgungsschicksal.

Diese Feststellungen des angefochtenen Urteils lassen keinen entscheidungserheblichen Rechtsfehler erkennen. Das Berufungsgericht ist mit Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß der Zeitraum, für den die Kapitalentschädigung zu berechnen ist, am 1. Januar 1950 zu Ende ging, weil die Klägerin von da ab tatsächlich nicht mehr arbeitsfähig gewesen ist (§§ 79 Abs. 1, 92 Abs. 1 BEG). Das hatte der Berufsrichter nach dem Stande der Erkenntnis zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung des Berufungsgerichts zu beurteilen (BGH RZW 1964, 221 Nr. 20). So ist es auch geschehen. Das Berufungsgericht hat nicht entscheidend auf den Herzinfarkt im Jahre 1949, sondern auf den weiteren fortschreitenden Verlauf der Arteriosklerose der Herzgefäße abgestellt. Das besagt, ohne daß es besonders hervorgehoben zu werden brauchte, daß sich der Zustand der Klägerin beim fortschreitenden Alter ständig verschlechterte. Dabei spielt keine Rolle, ob das EKG jetzt noch Spuren des Herzinfarkts erkennen

läßt; es ist auch nicht ausschlaggebend, daß der Herzinfarkt des Jahres 1949 verhältnismäßig günstig ablief. Das verkennt die Revision.

Die angefochtene Entscheidung beruht auch nicht etwa darauf, daß die Klägerin 1949 ihre allein durch die Auswanderung erzwungene Fabrikarbeit nicht mehr fortsetzen konnte. Das Berufungsgericht hat vielmehr ausgesprochen, daß die herabgesetzte körperliche Leistungsfähigkeit der Klägerin seit Ende 1949 nicht mehr erlaubt hätte, als Verkäuferin, Buchhalterin oder Kassiererin tätig zu sein. Damit wird gesagt, daß die Klägerin, unabhängig von der Verfolgung, eine berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben konnte. Das genügt für die Anwendung des § 79 Abs. 1 Satz 1 BEG.

Aus diesen Gründen muß die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Maaß

von der Mühlton

Zorn

Dr. Woessner